

073-72-1

Landgericht Hamburg
308 0 124/17

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Nils Wolters, Hafencity 23, 20457 Hamburg
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hohnstein,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

10pm

die Elbfahrtsgesellschaft Schröder GmbH, vertragen durch
den Geschäftsführer Törg Schröder, Weideweg 47,
20144 Hamburg

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Südkopp,

Gewürtpfife 2, 20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,
durch den Richter am Landgericht Dr. Wied
als Einzelrichter aufgrund der am 10.11.17
geschlossenen mündlichen Verhandlung für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger je 10.030,51 EUR neben Finch hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.17 auf um + auf für Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN AB5CD127789987432 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Vertrag befindet.
3. Ferner wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 300,00 EUR neben Finch hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.17 zu zahlen.
4. ~~Im übrigen wird die Klage abgewiesen.~~
5. Die Kosten des Rechtsstreits teilt die Beklagte zu 90% und der Kläger zu 10%.
6. Das Urteil ist unzweifelhaft vollstreckbar, für den Kläger für Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der jeweils zu vollstrecken-

* Seite 2.2.

- * 4. Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 100,00 EUR nebst Zinsen hinaus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiskindestzinssatz seit dem 07.03.17 zu zahlen.
- 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zug-um-
Zug-Vorbehalt
beschränkt nur
Vollstreckung des
K; B kann
nicht daraus
vollstrecken!

den Betrages, für den Beauftragter hinsichtlich
des Rückgabe- und Rückübernahmenprinzips
Vom Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,-
EUR, im übrigen ebenfalls Vom Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% der zu voll-
streckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über wechselseitige An-
sprüche im Rahmen der Rückabwicklung eines
Kaufvertrages über ein gebrauchtes UfT.

Die Beauftragte betreibt einen UfT-Handel und
eine Werkstatt. Die Klägerin suchte im Herbst
2016 ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung.

Die Parteien schlossen am 27.10.2016 einen
Kaufvertrag über das im Tera genannte ge-
brauchte Fahrzeug zu einem Marktpreis von
11.000,- EUR. Am 02.11.2016 erfolgte die Über-
gabe des Wagens, der zu diesem Zeitpunkt
eine Laufleistung von 81.800 km hatte.

Am 09.11.2016 erwarb der Kläger für das
straßenzulässliche Fahrzeug eine gebrauchte
Volvo Dachbox, Typ „Stilecht“, schwarz, mit
integriertem Halterung, EAN 11147392847, zum

marktüblichen Preis von 300,00 EUR. Auf anderen Fahrzeugtypen kann diese Dachbox mangels Kompatibilität nicht angebracht werden.

Noch im November 2016 rügte der Käfer. Upmüller die Beklagte die angebliche Manövriereinfachheit sowohl der Kupplung als auch der Bremse des gekauften Fahrzeugs. In der Zeit vom 14. bis zum 21.12.2016 unternahm die Beklagte den Versuch, beides instand zu setzen. Dabei einsetzte sie die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Schon am 09.01.2017 brachte der Käfer. das Fahrzeug wegen angeblich erneut auftretender Bremsprobleme zur Beklagten. Die Beklagte tauschte daraufhin noch am selben Tag den Bremskraftverstärker zum zweiten Mal aus.

Am 12.01.2017 brachte der Käfer. das Fahrzeug zur Beklagten und bemängelte die Bremsen sowie, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Betätigung am Fahrzeugboden wiederholt häufig bzw. liegen geblieben sei, so dass es in die Ausgangsposition zurückgezogen werden musste. Daraufhin führte noch am selben Tag der

bei der Beklagte beschäftigte Ufz-Meiste Timo Becker zusammen mit dem Kläger eine Probefahrt mit dem Fahrzeug durch. Auf diese Probefahrt rütteln sich die angeblichen Probleme an der Kupplung nicht. Am Ende der Probefahrt fordete Herr Becker den Kläger auf, das Fahrzeug einem vorzustellen, sollte die Kupplung tatsächlich Probleme bereiten. Unternehmen würde er jetzt entweder nichts weiter.

Am 13.01.2017 fand ein Telefonat zwischen den Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten, Jörg Schneide, statt. In deren Verlauf erklärte Herr Schneide wie Herr Becker nur, der Kläger möge mit seinem Fahrzeug wieder kommen und den Mangel demonstrieren, falls die Kupplung tatsächlich häufig bleiben sollte.

Der Kläger begab sich am Samstag, den 14.01.2017 einen zur Beklagten, um eine Besichtigung der Probleme an Bremsen und Kupplung zu erreichen. Da der Betrieb der Beklagten an diesem Tag nur mit einer Bürokraft besetzt war, erforderte keine Untersuchung oder Besichtigung des künftigen Fahrzeugs.

Ab dem 15.01.2017 benutzte der Kläger

des Fahrzeug nicht mehr. Auch zu einer Benutzung der Dashbox kam es nicht.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erklärte die Prozeßbevollmächtigte des Klägers in dessen Namen, überreichte dem Beklagten den Rückruf vom Kaufvertrag. Die Beklagte wurde in dem Schreiben aufgefordert, dass sie jederzeit nach Terminvereinbarung des Fahrzeug beim Kläger abholen könne. Zur Rückzahlung des Kaufpreises wurde dem Beklagten eine Frist bis zum 06.02.2017 gesetzt.

Die Beklagte wies den Rückruf mit Schreiben ihre Prozeßbevollmächtigte vom 03.02.2017 zurück.

erhoben ist Klage
nicht mit Zustellung

Daraufhin hat der Kläger am 02.03.2017 Klage erhoben.
+ siehe Seite 6.2.

Der Kläger behauptet, der Druckpunkt der Bremse habe sich durch die letzte von der Beklagten vorgenommene Reparatur weiter nach hinten verschoben als dies üblich sei und sie sei weicher geworden. Die Kupplung sei mehrmals am Bodenblech hängen geblieben.

* Inzwischen wurde durch den gerichtlich beantragte Sachverständige Dipl.-Ing. Paul Lüthi ein neuer Kopplungsgebergschaden eingabt. Die dafür erforderlichen Kosten belaufen sich auf 385,00 EUR.

Nach der Reparatur nutzte der Kläger das Fahrzeug und wieder, insbesondere für den Transport seiner Kinder in die Schule und für seinen Arbeitsweg. Die Laufzeitung des Fahrzeugs beträgt aktuell 96.483 km, d.h. der Kläger ist seit der Übergabe mit dem Fahrzeug 14.983 km gefahren.

Die Beklagte ~~hat aus~~ erklärt am 10.11.2017 hilfreiche für den Fall, dass das Gericht dem Klägerkraft zu Ziffer 1 stattgeben will, die Anrechnung mit einer angemessenen Gebrauchsdauer in Höhe von 969,49 EUR als Wertverlust für den Gebrauchswert des Klägers.

Die Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.000,00 EUR nebst Finsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezirkssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, zuzüglich vom Rückgabe und Rücküberleitung des Fahrzeugs Volvo V40, F/N AB5CD12378999+472,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des unter 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 100,00 EUR nebst Finsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezirkssatz seit Rechtshäufigkeit zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorfrichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,12 EUR nebst Finsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezirkssatz seit Rechtshäufigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der zweite Anlass des Bremsheftverstahles sei gar nicht erfärdlich gewesen, sondern entstamme Unfall und unter Berücksichtigung auf den diesbezüglichen Willen des Klägers e. f. d. ist.

Die Urkchrift ist der Beklagten am 06.03.2017 vorgelegt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Dipl.-Ing. Paul Reuthe zur Frage einer etwaigen Mangelfähigkeit des Bremsen- und des Kupplungspedals des schriftsprüfendlichen Fahrzeugs, sowie zur Höhe etwaiger Mangelsbereitigungsschäden. Für das Ergebnis der Beweisanalyse wird auf das Protokoll zu mündlichen Verhandlung vom 10.11.2017 verwiesen.

Entscheidungsprünle

Die Klage ist zulässig, aber nur im technischen Umfang begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Das angeklagte Gericht ist zuständig.

1. Dies ergibt sich in sachlicher Hinsicht aus dem Überschreiten der im öffentlichen Rechtswertpente aus §§ 27 Nr. 1, 71 I GVG, wobei die einzelnen geforderten gemachten Ansprüche gemäß § 7 PO zusammen zu rechnen sind.

2. Die öffentliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 PO und aus der Tatsache, dass die Beklagte ihren Sitz im hierigen Gerichtsbezirk hat.

II. Beide Parteien sind partifähig. Für die Beklagte ergibt sich selbst aus § 50 I PO iVm. § 13 I GmbHG.

III. Außerdem sind beide Parteien auch protifähig, die Beklagte gemäß § 51 I PO iVm. § 35 I GmbHG verbraucht und ihren Geschäftsführer.

IV. Zudem sind die besonderen Mängelheitsversetzeungen aus § 256 I PO in Betrif auf den Urtsehank (z. 2.), der als Feststellungsanhalt stützhaft ist, gegeben.

1. Das erforderliche Rechtsverhältnis in

Sinne des § 256 I 7 PO besteht zwischen den Parteien, da diese durch den am 27.10.2016 geschlossenen Kaufvertrag über das in Rede stehende Fahrzeug miteinander verbunden sind.

2. Der Kläger kann auf das notwendige Feststellungsintervall verweisen. Anzunehmt wird dabei jeder schutzwürdige Intervall rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Art an die baldige Feststellung, was insbesondere offen ist bei einer unklaren, lärmungsbedürftigen Rechtslage. Verlängert hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmezeitpunkts, da diese nach §§ 765, 756 PO Voraussetzung für die Fwarpfollstreckung ist.

3. Dem Kläger steht es auch frei, mehrere Ansprüche in eine Klage miteinander zu verbinden und fiktiv zu machen. Selbst resultiert aus § 260 I 10 (sog. objektive Klagehäufung).

C. Die Klage ist im tatsächlichen Umfang begründet.

I. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1.) ist

die Kläger überwiegend bestätigt. Der Kläger hat (um die Belehrung einen Anspruch auf Zahlung von 10.030,51 EUR neben finan hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu um-zug um Rückgabe und Rücküber- eignung des Volvo V40.

1. Das Zahlungsprinzip des Klägers folgt vorliegend aus §§ 437 Nr. 2, 323 I, 440, 346 I BGB.

a) Dieser Anspruch war zunächst in Höhe von 11.000,00 EUR entstanden.

aa) Der Kläger hat den Rückhalt über die Belehrung am 18.01.2017 in eine § 349 BGB entsprechende Weise erhielt.

bb) Dem Kläger stand auch ein entsprechender Rückhaltrecht zu. Dieses resultierte hier aus §§ 437 Nr. 2, 323 I, 440 BGB.

(1) Die Parteien haben unikuitig am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über den im Text benannten Volvo V40 abgeschlossen.

(2) Dieser Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Gefahruverbands einen (Sach-) Mängel auf.

(a) Der Fahrzeug war untauglich im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB. Das Gericht ist davon überzeugt, daß zwar die Bremsanlage keine technischen Mängel aufweist, jedoch die atypische Stellung des Kupplungspedals einen technischen Mängel darstellt, der zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit des Fahrzeugs führt, so daß sich dieses nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, die in die sichere und ungewöhnliche Fahrbartigkeit im Straßenverkehr liegt. Die Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung erfordert nach dem Grundsatz der freien richtlichen Beweiswendigkeit aus § 286 I ZPO keine absolute und unumstößliche Gewissheit; es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbares Maß an Gewissheit, das den Zweck des Urteils abdeckt, ohne sie völlig anzuschließen. Das ist hier der Fall. Die Überzeugung des Gerichts beruht insbesondere auf den plausiblen

und nachvollziehbaren Anführungen des
rechtlich bestellten Sachverständigen
Dipl.-Ing. Paul Reutter, der über eine
besondere Expertise auf dem Gebiet
der Fahrzeugtechnik verfügt und
dem sich das Gericht vollumfänglich
anschließt. So hat der Sachverständige
in seinem schriftlichen Gutachten
unter anderem angeführt, daß die
Fahrbarekeit des Fahrzeugs durch die
atypische Stellung des Kupplungspedals
eingeschränkt ist, insbesondere durch
die Anfangsschwierigkeit des Fahrens im
Verkehrszusammenhang. Die Ursache für das
sporadische Hängenbleiben ist ein De-
fekt im Kupplungspedalzylinder.

(b) Diese Mängel liegen bereits im
Zeitpunkt des Gefahrübertrags, d.h.
bei Übergabe des Fahrzeugs, vor
(§ 446 BGB). Diesbezüglich weist zu
Gunsten des Käufers die Vermutung
des § 477 BGB, die die Beklagte
nicht zu widerlegen vermochte.

(aa) Da zwischen den Parteien geschlossene
Kaufvertrag stellt sich als Verbrauchs-
güterkauf im Sinne des § 474 I 1
BGB dar. Insbesondere handelt es
sich um einen Kaufvertrag im Sinne des

§13 BGB, da es der Urt für private Zwecke kaufe.

(bb) Der hier relevante Mangel an der Kupplung zeigt sich erstmals bereits im November 2016 und damit innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang am 02.11.2016.

(cc) Die dadurch einweisende Vermutung aus §477 BGB ist und nicht mit der Lt der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(3) Der Kläger hat die Beklagten zwar keine Frist zur Nachfüllung gestellt, allerdings war dies und unbeklich.

(a) Eine Frist zur Nachfüllung hat der Kläger die Beklagten vorliegend nicht gestellt. Die in dem Schreiben vom 18.01.2017 gestellte Frist bezog sich nicht auf die Belebung des Mangels an der Kupplung des Wagens, sondern einzg und allein auf die Rückzahlung des Kaufpreises. In diesem Zeitpunkt hatte der Kläger bereits von seinem Rücknahmerecht Gebrauch gemacht.

(b) Die Setzung einer Frist war hier jedoch ausnahmsweise entbehrlich. Dies folgt zwar nicht aus § 440 S.2 BGB, wohl aber aus § 323 II Nr. 1 BGB.

(aa) Die Nachbesserung ist nicht fehlgeschlagen im Sinne des § 440 S.2 BGB! Danach gilt eine Nachbesserung grundsätzlich nach dem Erfolgen zweier Versuch als fehlgeschlagen. Zwei (erfolglose) Versuche zur Behebung des Mängels an der Kupplung gab es allerdings ja nicht. Lediglich die Nachbesserung der Bremse wurde zweimal versucht. Dies ist vorliegend aber nicht der richtige Anknüpfungspunkt für den Fehlchluss, da die Bremsanlage wie erläutert ja keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufwies.

(bb) Allerdings folgt die Entbehrlichkeit der Fristsetzung aus § 323 II N.1 BGB, da die Beklagte die Besichtigung des Mängels an der Kupplung einstieß und endgültig verwies hat. An die Einhaltbarkeit und Endgültigkeit der Verweisung sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Schuldner muss den Mangel grundsätzlich erkannt haben. Darauf hinaus muss

seine Verweigerung als sein letztes Wahl
aufzufringen sein. Im Hinblick auf die
Verbrauchsgütekundlichtheit dürfen
die Anforderungen aber auch nicht
überspannt werden. Verschließt sich
der Schuldner etwa prob fahrlässig
die Kenntnis von dem relevanten
Mangel und lehnt er deshalb eine
weitere Erforschung der möglichen
Mängelhaftigkeit ab, ist ebenfalls
von einer Verweigerung im Sinne
des § 323 II Nr. 1 BGB auszugehen.

So lag es hier. Die Beklagten hatte
keine positive Kenntnis von der
sporadischen Fehlstellung des Kupp-
lungspedals. Insbesondere bei der
Probefahrt des bei den Beklagten
aufgestellten Uft. Meisters Becker war
diese atypische Stellung nicht zu
beobachten. Trotzdem hätte die Be-
klagte aufgrund ihrer besonderen Sach-
kunde auf dem Gebiet der Uft-
Technik eichenhaft müsste, dass es
sich dwdlans um nur sporadisch
auftretende Probleme handeln
könnte. In Anbetracht dessen waren
zumindest weitere Nachforschungen
und Untersuchungen aufgezeigt. Dies
gilt umso mehr, als es sich um
einen bei dem vom Kläger aufge-

verhetzen
wenn auch
nicht " "
viele Wippe
wg. Edg. Th. J.

zweites Problem an die Klägerin um einen besonderen risikobehafteten Zustand handelt, der die Sicherheit im Straßeverkehr wegen der damit verbundenen möglichen Absenkung des Fahrers in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Verweisung weiter Untersuchungen, die dementsprechend als Verweisung der Nachbereitung anzusehen ist, war auch einleitend und endgültig, da sowohl die Mitarbeiterin der Beklagten als auch ihre Geschäftsführer Nachsuchungen am Fahrzeug des Klägers ablehnten.

(4) Die Pflichtverletzung der Beklagten, die in der Nichtbehebung des Mängels an der Kupplung liegt, war auch erheblich im Sinne des § 323 V 2 BGB. Die Erheblichkeitsprüfung erfordert eine umfassende Interessabwägung. Zu berücksichtigen sind insbesondere der für die Mängelbereichtigung erforderliche Aufwand (die Rechtsprechung sieht das Nicht-Überschreiten des finanziellen Aufwands von der 5%-Größe des Wertpreis als Indiz für eine Erheblichkeit an) sowie die von dem Mängel ausgehende Beeinträchtigung. Zwar erforderte die Behebung des Man-

falls doch der rechtlichen Sachverständigen vorliegend nur Kosten von 385,00 EUR, was lediglich 3,5% des Kaufpreises entspricht. Allerdings ist trotz dieses Indizes von einer Erheblichkeit auszugehen. Dies ist primär auf die aus der Fehlstellung der Kupplung für den Fahrer und die übrige Verkehrsteilnahme resultierenden Gefahren und Risiken zurückzuführen. Die Unfahrsamkeit des Fahrers wäre bei anstehenden Problemen erheblich beeinträchtigt, da diese die Fehlstellung durch eigene Krafteinwirkung wieder rückgängig machen müsste. Selbst wenn er dabei nicht die Hand, sondern den Fuß benutzen würde, würde dieses Vorgehen in engen und oft dunklen Fußraum erhöhte Konzentration davon erfähren. Der Blick läge also zwangsläufig nicht mehr auf dem Verkehrsreicheln. Außerdem müsste der Fahrer den Fuß von den anderen Pedalen nehmen, was etwa eine Gefahrenbremse ausschließen oder zumindest stark verzögern würde. Die dadurch entstehenden Gefahren für alle Beteiligten sind immer.

(5) Dem Bestehen des Rückhaftrecht des Klägers steht auf die Tatsache nicht entgegen, dass der Mangel durch den rechtlichen Sachverständigen inzwischen behoben wurde. Zum einen erforderte es folglich die Reparatur zu einem Zeitpunkt, als der Kläger den Kaufvertrag durch seine Entscheidung, das Rückhaftrecht auszuüben, bereits liquidiert hatte. Und zum anderen hat nicht die Beklagte die Reparatur vorgenommen, sondern ein von ihr unabhängiger Dritter, der nicht von ihr beauftragt wurde und auch nicht in Erfüllung ihre Schuld gehandelt hat. Es wäre also unbillig, die Beklagte daraus einen Vorteil in Form des Ausschlusses des Rückhalts zu gewähren. Dies gilt erst Recht, als ihr die Reparatur dadurch zugute kommt, dass sie ein intaktes Fahrzeug zurück erhält.

b) Anschließend ist der Fehlungsprinzipial des Klägers jedoch gemäß § 389 BGB durch Aufrechnung der Beklagten in Höhe von 969,43 EUR wieder erloschen. Über diese Aufrechnung war aufgrund des Bestehens des Fehlungsprinzipials des Klägers aufzufinden.

aa) Die Beklagte hat die Aufrechnung ordnungsgemäß erläutert. Die Tatsache, dass es sich lediglich um eine hilfsweise Aufrechnung handelt, verstoßt und nicht um § 388 S.2 BGB. Schließlich handelt es sich lediglich um eine innerprozessuale Bedingung, die zu keiner Rechtsunsicherheit führen kann, da sie nur die Prüfungsreihenfolge des Gerichts bestimmt.

bb) Es bestand aus einer Aufrechnungslage. Die Beklagte hat vor dem Kläger eine Gleichzeitigkeitserklärung in Höhe von 969,49 EUR aus § 346 I, II 1 Nr. 1, 100 BGB. In Folge der Umwandlung des Kaufertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis ist der Kläger verpflichtet, die utopischen Nutzen im Sinne des § 100 BGB an die Beklagte heranzuführen. Dazu führen auch die vom Kläger verfahrenen Umlömete aus dem Uff. Da diese nicht in natura heranzuführen werden können, ist Wertesatz zu leisten. Diese beläuft sich hier auf 969,49 EUR.

c) Durchsetzbar ist der Anspruch des Klägers nur Zug um Zug. Um Rückgabe und Rücküberzeugung des Fahrzeugs, vgl. §§ 346 I, 348, 320 BGB.

aber der Kündigungs-
auspruch entsteht
noch überhaupt
nicht mit Rücksicht
auf Erklärung

2. Der Finanzpunkt des Klägers fällt vorliegend aus §§ 286 I, II Nr. 3, 288 I BGB. Finanzbeginn wäre dem Grunde nach der Zeitpunkt der endgültigen und eindeutigen Verweisung der Beklagten. Da diese jedoch vor dem 07.02.2017 (a), da Kläger dies als Beginn der Finanzpflicht beantragt hat und ihm nicht mehr zu erkennen werden kann als er beantragt hat, ist Finanzbeginn der 07.02.2017.

II. Hinrichlich des Klägerantrags zu 2.) ist die Klage begründet. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des schriftlich/urkundlichen Auftrags im Sinne der §§ 293 ff. BGB. Der Kläger hat der Beklagte die Rückgabe und Rücküberzeugung ordnungsgemäß mit Schreiben vom 18.01.2017 angeboten. Da die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, das Fahrzeug an dessen Belegfahrtort, d.h. am Wohnsitz des Käufers, abzuholen, war gemäß § 296 S. 1 BGB auch ein

✓
Worthilfes
Angebot

solches nicht-fahrbreichliches Angebot ausreichend.

III. Hinsichtlich des Urtatbestands zu 3.) ist die Urtat begründet. Der Käufer hat vom Verkäufer eine Anspruch auf Zahlung von 700,00 EUR nebst Zinzen seit dem 07.03.2017.

1. Das Zahlungsprinzip des Käufers folgt zwar nicht aus § 347 II 1 oder 2 BGB, wohl aber aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 284 BGB.

a) Ein Anspruch aus § 347 II 1 BGB schiedet bereits deshalb aus, da es sich beim Kauf der Dachbox nicht um eine notwendige Verwendung handelt. Notwendigkeit ist anzunehmen bei jeder Anwendung, die zum Erhalt der Sache für ihren normalen Betrieb und ihre normale Bewirtschaftung erforderlich ist. Das ist bei der Dachbox eines Lifts nicht der Fall.

b) Auch § 347 II 2 BGB schiedet aus, weil die Beurkundung durch den Kauf der Dachbox nicht bereichert ist.

c) Allerdings kann die Klägerin Erstattung der 300,00 EUR Verlust §§ 437 Nr. 3, 2801, III, 281, 284 BGB verlangen.

aa) Das Rückstellt und Schadensersatzrecht sich hier nicht gegenseitig ausschließen, ergibt sich aus § 325 BGB.

bb) Die Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 437 Nr. 3, 2801, III, 281 BGB (mit Ausnahme des Schadens, der bei § 284 BGB nicht erfasstlich ist) liegen vor. Betrieblich Unzureichig, Mangel bei Gefahrenübertragung und Entbehrlichkeit der Fristsetzung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Vermutung des Verkehrsministers aus § 28012 BGB könnte die Beklagte nicht widerlegen.

cc) Die Anschaffungsphosten für die Dachbox sind auch als verhältnismäßige Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB anzusehen. Schließlich hat die Klägerin die Dachbox im Verbaren auf den Erhalt eines mangelfreien Volvo V40 gemacht und durfte dies auch billiger Weise tun. Der Zweck der Aufwendung ist wenn die Rückgabe des Fahrzeugs, die im Auschluss

an dieses Urteil erfasst wird, nicht einprägen. Insbesondere ist die Box nicht mit anderen Ufz kompatibel.

also K behält
300 € und kann
die Box dann
nicht verkaufen?
natürlich hat
er dann am
Schadensfall
verdient

d) Der Anspruch des Uägers ist auch nicht nur von Übergabe und Übertragung der Dachbox an die Be-Uäger durchsetzbar. Dafür fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage. Die Tatsache, dass der Uäger nun die Anschaffungshöheersetzung beklagt und die Box behalten darf, verstößt auch nicht von das schadensrechtliche Bereicherungsverbot.

2. Das Finanzgericht fällt aus §§ 291, 288 I 2 BGB. Finanzbeamter ist wegen § 187 I BGB der 07.03.2017.

IV. Hinsichtlich des Ufzurückgriffs
ist die Uäger unbefriedigt. Der Uäger hat von den Belehrungen keine Anspruch auf Entfernung der vorgebrachten Rechtsanwendungshöhe nicht finster hinaus.

1. Ein entsprechender Zahlungsanspruch des Uägers fällt insbesondere nicht aus §§ 290 I, II, 286 BGB, da die

IV. Hinsichtlich des Urtagsentsags zu 4).
ist die Urtag begründet. Der Urtäger
hat vom die Beklagte einen An-
spruch auf Zahlung von 300,00 EUR
nebst Zinsen.

Mein, da
war der Kauf-
vertrag noch nicht
in ein Rückgewähr-
schuldverhältnis
umgewandelt

1. Das Zahlungsprinzip des Urtägers
folgt aus §§ 280 I, II, 286 I, II Nr. 3
BGB. Die Kosten für die Beauftragung
der Protokollbevollmächtigten sind damit
entstanden, nachdem sich die
Beklagte bereits in Verzug befand.
V.e.m. ist nämlich bereits mit der
auskiffen und endgültigen Ver-
weigerung der Nachbelieferung einfallen,
die vor dem Schreiben der
Protokollbevollmächtigten vom 18.01.2017
lag.

2. Dementsprechend steht dem Urtäger
auch die Urtag gemachte Zinsenprinzip
zu.

D. Die Kostenentscheidung ergibt nach
§ 72 II Nr. 1 ZPO, § 45 III GuG.

E. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung
folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

[Unterschrift Richter]

Mat. - reell. überzeugend
überzeugend, wobei sehr
sehr gekümmerte mit einer
fernliegenden Ausprägung
abwesende.

Formulieren und in Ordnung.

Voll befriedigend, 11 Punkte

pho

18

13,22